

Beitragsordnung des GovTech Campus Deutschland e.V.

in der Fassung von März 2024

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage von § 6 Abs. 1 der Satzung des Vereins GovTech Campus Deutschland e.V. die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung, der Fördermitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung und der Ecosystem-Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung.

§ 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1000 EUR.¹
Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25.000 EUR.²
- (2) Die Beitragspflicht der ordentlichen Mitglieder Bund oder Länder erhöht sich pro Partizipationsmöglichkeit einer ihrer weiteren Behörden gemäß § 4a der Vereinssatzung um weitere 25.000 EUR.
- (3) Fördermitglieder zahlen jährlich den einfachen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25.000 EUR (Mindestbetrag) oder den besonderen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50.000 EUR. Welcher Mitgliedsbeitrag gezahlt wird, erklären die Fördermitglieder im Zuge der Aufnahme in den Verein.
- (4) Der Verein ist berechtigt, bei berechtigten Anfragen Dritter Auskunft über die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge und Spenden zu geben. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie über die Person des jeweiligen Mitglieds zu unterrichten.
- (5) Ecosystem-Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§3 Fälligkeit, anteilige Beiträge und Zahlweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beitreten, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Tag des Beginns der Mitgliedschaft fällig.

¹ Gilt bis zum 31. Dezember 2024.

² Änderung durch die Mitgliederversammlung am 6. März 2024 beschlossen, tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

- (3) Der erste Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird mit Beitrittsdatum fällig. Danach wird der Mitgliedsbeitrag jährlich zum Tag des Beitrittsdatums fällig. Dies gilt in entsprechender Anwendung bezogen auf die Beiträge für die Partizipationsmöglichkeiten der Behörden des Bundes und der Länder gemäß § 4a der Satzung.
- (4) Abs. 3 S. 1 gilt auch für bestehende Fördermitglieder.
- (5) Fördermitglieder, deren Mitgliedschaft, ungeachtet der vorliegenden Gründe, im Laufe eines Mitgliedsjahres durch Ausschluss endet, bleiben für dieses Mitgliedsjahr in vollem Umfang beitragspflichtig. Insbesondere werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 4 Forderungen

- (1) Der Vorstand bzw. eine eingesetzte Geschäftsstelle verpflichtet sich, fällige Beiträge schriftlich und/ oder textlich nach Ablauf einer Frist von vier Wochen anzumahnen und ggf. alle zivilrechtlich möglichen und zur Beitragseinbringung erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und/oder einzuleiten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand, im Wege eines einfachen Mehrheitsentscheides, auf Antrag über eine Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2023 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.